

AZ: sse-1505/24

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Stromabrechnungen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin stehen seit dem 02.04.2022 in einer vertraglichen Beziehung über die Belieferung mit Strom. Nach der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung sollte der Beschwerdeführer einen Strommenge von bis zu 6.500 kWh/Jahr zu einem monatlichen Festpreis von 99,95 EUR beziehen können. Zusätzlich haben die Beteiligten noch eine gesonderte Paketmenge für Wärmestrom zu einem Preis von 7,95 EUR je Monat vereinbart. Voraussetzung hierfür war nach den Vertragsbedingungen, dass der Beschwerdeführer seinerseits die Einspeisevergütung des Netzbetreibers für die an der Lieferstelle verbaute PV-Anlage an die Beschwerdegegnerin abtritt.

Mit Datum vom 28.11.2023 erstellte die Beschwerdegegnerin die Turnusrechnung für den Belieferungszeitraum vom 02.04.2022 bis zum 31.12.2022. In dieser stellte die Beschwerdegegnerin einen Stromverbrauch von 6.841 kWh in Rechnung. Aus der Rechnung ergab sich unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen eine Nachforderung in Höhe von 2.157,88 EUR. Im weiteren Verlauf verständigte sich der Beschwerdeführer mit dem Netzbetreiber dahingehend, dass dieser die im Kalenderjahr 2023 direkt an den Beschwerdeführer ausgezahlte Einspeisevergütung an die Beschwerdegegnerin überweist und der Beschwerdeführer parallel seinerseits die 2023 ausgezahlte Einspeisevergütung an den Netzbetreiber zurücküberweist.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 11.03.2024 die Turnusrechnung für das Kalenderjahr 2023 erstellt. Aus dieser ergab sich bei einer darin ausgewiesenen Entnahme von 10.787 kWh und einer Cloud-/Einspeisemenge von 9.546 kWh eine Nachforderung in Höhe von 2.255,41 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin berücksichtige in der Turnusabrechnung 2022 nicht die Einspeisemenge. Auch die Nachforderung der Beschwerdegegnerin für das Kalender 2023 könne er nicht nachvollziehen.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Anwendung des vereinbarten Cloudpakets für die Turnusabrechnung 2022 und eine nicht näher erläuterte Korrektur für die Turnusabrechnung 2023.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Abrechnungen ab.

Sie trägt vor, dass der Beschwerdeführer die Abtretungserklärung für die Einspeisevergütung im Mai 2022 übermittelt habe. Diese habe sie im Juli 2022 an den Netzbetreiber weitergeleitet. Es seien bei ihr aber keine Zahlungen des Netzbetreibers für 2022 eingegangen. Daher sei der bezogene Strom

zum vertraglich geregelten Mehrverbrauchspreis abgerechnet worden. Für das Kalenderjahr 2023 habe sie die Konditionen des Cloudpakets 9.500 kWh zur Anwendung gebracht. Die Abrechnung sei korrekt.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass er zunächst die Einspeisevergütung für 2022 als auch für 2023 direkt an den Beschwerdeführer ausgezahlt habe. Hierbei habe er die Kontoverbindung verwendet, die der Beschwerdeführer selbst bei Inbetriebnahme der PV-Anlage für die Guthabenauszahlung mitgeteilt habe. Noch vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens habe er in Abstimmung mit der Beschwerdegegnerin und nach Rücküberweisung durch den Beschwerdeführer eine erneute Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung für 2023 an die Beschwerdegegnerin vorgenommen. Für das Kalenderjahr 2022 habe die Beschwerdegegnerin dieses Vorgehen aber abgelehnt, da sie keine Änderung an der Jahresrechnung 2022 mehr habe vornehmen wollen.

## II.

Der Beschwerdeführer sollte die an ihn ausgezahlte Einspeisevergütung des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2022 an die Beschwerdegegnerin überweisen und die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung 2022 so anpassen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Cloudpaket für das Kalenderjahr 2022 abgerechnet wird. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Aus den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 06.05.2022 eine vom Beschwerdeführer unterschriebene Abtretungsanzeige hinsichtlich der EEG-Einspeisevergütung an den Netzbetreiber übermittelt hat. Der Beschwerdeführer hat wiederum am 20.06.2022 eine Schriftstück zur Auszahlung der Einspeisevergütung unterzeichnet, in dem er ausdrücklich seine eigene Kontoverbindung für die Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung angegeben hat. Dieses Schreiben ist laut Eingangsstempel am 24.06.2022 beim Netzbetreiber eingegangen und damit vermutlich nach der Abtretungsanzeige vom 06.05.2022. Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass der Netzbetreiber die Einspeisevergütung zunächst doch direkt an den Beschwerdeführer ausgezahlt hat.

Voraussetzung für die volle Inanspruchnahme des Cloudpakets bei der Beschwerdegegnerin war wiederum, dass der Beschwerdeführer seine Zahlungsansprüche aus der EEG-Vergütung an die Beschwerdegegnerin abtritt. Das ist hier erfolgt. Lediglich die Auszahlung der Beträge wurde vermutlich aufgrund des Schreibens des Beschwerdeführers vom 20.06.2022 zunächst nicht an die Beschwerdegegnerin vorgenommen, sondern an den Beschwerdeführer. Die Beschwerdegegnerin stehen in diesem Zusammenhang bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Beschwerdeführer zu. Das ändert aber nichts an der rechtswirksamen Abtretung der Vergütungsansprüche, aus der sich die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin ergibt, dass vereinbarte Cloudpaket auch schon für das Kalenderjahr 2022 zur Abrechnung zu bringen. Weder der Netzbetreiber noch der Beschwerdeführer haben eine Überweisung der EEG-Vergütung für das Kalenderjahr 2022 an die Beschwerdegegnerin verweigert, so dass sich die Beschwerdegegnerin auch nicht auf treuwidriges Verhalten der anderen Verfahrensbeteiligten berufen kann.

Die Beanstandungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Jahresrechnung 2023 kann die Schlichtungsstelle wiederum nicht nachvollziehen. Auch auf Nachfrage der Schlichtungsstelle hat

der Beschwerdeführer nicht erläutert, was genau aus seiner Sicht fehlerhaft an der Rechnung sein soll. Die Beschwerdegegnerin hat das für das Kalenderjahr 2023 zwar ein höheres Cloudpaket abgerechnet. Mit diesem ist der Beschwerdeführer wirtschaftlich jedoch bessergestellt, als wenn das bei Vertragsschluss vereinbarte Cloudpakete mit einer Paketmenge von nur 6.500 kWh zuzüglich Mehrverbrauchspreis zur Anwendung gekommen wäre.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer überweist die für 2022 vom Netzbetreiber erhaltene Einspeisevergütung an die Beschwerdegegnerin.
2. Die Beschwerdegegnerin nimmt im Gegenzug eine Korrektur der Rechnung für das Kalenderjahr 2022 unter Anwendung des vereinbarten Cloudpakets vor.
3. Der Beschwerdeführer erkennt seinerseits die Abrechnung der Beschwerdegegnerin für das Kalenderjahr 2023 vorbehaltlos an.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. September 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann